



Neustädter Kreisblatt.

Ercheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 2. Juli.

Pränumerations-Preis 20 Sgr
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 48. Betr. die Portofreiheit für die Versendung der gesetzlich zu erstattenden Armen-, Kur- und Verpflegungs-Kosten.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat ausmeine Verwendung für alle Kur- u. Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung von Armen aus Communal-Armensonds auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu erstatten hat, bei deren Versendung von den Communal-Behörden an die betreffenden Behörden oder Kassen die Portofreiheit unter der ausdrücklichen Bedingung zugesichert, daß solche Sendungen unter öffentlichem Siegel und unter der Portofreiheitsbezeichnung „gesetzlich zu erstattende Armen- und Kur- und Verpflegungskosten“ abgelassen werden, auch die Richtigkeit dieser Bezeichnung auf jeder bezüglichen Sendung von dem betreffenden Magistrats-Dirigenten oder Ortsvorsteher durch eigenhändige Beifügung seiner Namensunterschrift und seines amtlichen Charakters beglaubigt ist.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur weiteren Anweisung der betreffenden Behörden in Kenntniß setze, mache derselben auf den besondern Wunsch des Herrn Ministers für Handel etc. zur Pflicht, den Communal-Behörden einzuschärfen, daß die Portofreiheit sich nur auf solche Kur- und Verpflegungskosten beziehe, welche ein Armenverband dem andern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (Gesetz vom 31. Dezember 1842 Nr. 2318, Ges.-Sammlung 1843 Seite 8 Gesetz vom 21. Mai 1855 Ges.-S. Seite 311) zu erstatten hat und daß demnach solche Armen-Verpflegungsgelder, deren Zahlung eine Commune vertragmäßig übernommen, oder deren Einziehung von den Verpflegten oder deren Angehörigen sie im Requisitionsweg bewirkt hat, mit dem vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerke nicht versehen werden dürfen. Hiernach bleiben z. B. die Sendungen von Geldern für die Seitens der Communen auf Grund besonderer Vereinbarung bewirkte Unterbringung eines Ortsarmen in einer andern Gemeinde, wie dies am häufigsten in Benutzung von auswärtigen Krankenanstalten und bei der Waisenpflege, der Erziehungs- und Rettungshäuser vorkommen wird, nach wie vor portopflichtig.

Berlin, den 13. Juni 1864.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Dppeln.

Den mir von der Königlichen Regierung in Dppeln mitgetheilten vorsehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 13. d. M. haben die Ortsarmenverbände und Gemeinde-Vorstände des Kreises genau zu beachten.

Neustadt, den 28. Juni 1864.

Der Königliche Landrath.

Kronprinz-Stiftung.

Seit meiner Veröffentlichung vom 24. Juni d. J. sind an freiwilligen Beiträgen für die von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen begründete Stiftung an mein Amt eingesandt worden: von der Gemeinde Kreiwitz 3 Thlr. 10 Sgr., desgleichen Leuber 10 Thlr., desgl. Kohlsdorf 5 Thlr., desgl. Mochau freih. 1 Thlr. 15 Sgr., Mochau gräfl. 10 Sgr., Mochau paul. 10 Sgr., desgl. Kerpen 2 Thlr., desgl. Reitersdorf 12 Sgr. 6 Pf., desgl. Niegersdorf gräfl. 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., desgl. Dirschelwitz gräfl. 3 Thlr., Dirschelwitz freih. 15 Sgr., desgl. Kunzendorf 5 Thlr., desgl. Körnig 1 Thlr., desgl. Rosnochau 1 Thlr. 18 Sgr. und von Schwärze 12 Sgr., desgl. Pogorz 2 Thlr. 22 Sgr. worüber ich hiermit Bescheinigung ertheile.

Neustadt, den 1. Juli 1864.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den Chaussee'n des Kreises lagern 410 Haufen Abraum, welche von den Bankets und Sommerwegen gewonnen worden sind.

Zum öffentlichen Verkaufe dieses Abraums sind Termine anberaumt worden:

I. zu Zülz auf dem Rathhause für Montag, den 11. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr.

Hier wird Herr Bürgermeister Engel unter der Bedingung der Abfuhr innerhalb 8 Tagen im Wege der Auktion verkaufen:

A. von der Neustadt-Zülzer Chaussee 45 Haufen, welche zwischen den Nummersteinen 0,78 und 1,22 abgelagert sind, desgleichen

B. von der Zülz-Friedländer Chaussee 113 Haufen zwischen den Nummersteinen 555 bis 600 und 70 Haufen zwischen den Nummersteinen 600 bis 648.

C. von der Zweig-Chaussee zwischen dem Waschelwitzer Einnehmerhause bis Schmietsch 70 Haufen.

II. Am Dienstage, den 12. Juli d. J. sollen Vormittags 11 Uhr,

auf meinem Amte von der Neustadt-Zülzer Chaussee 63 Haufen, zwischen den Nummersteinen 0,08 und 0,40 und 49 Haufen, welche zwischen den Nummersteinen 0,40 bis 0,78 aufgeschüttet sind, öffentlich an den Meistbietenden ebenfalls unter der Bedingung der Abfuhr innerhalb 8 Tagen verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesen Terminen hiermit eingeladen.

Neustadt, den 29. Juni 1864.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Königliche Regierungs-Assessor Triest hat im Auftrage der Königlichen Regierung zu Opatowitz nach amtlichen Quellen ein topographisches Handbuch von Oberschlesien herausgegeben, dessen Subscriptionspreis im Ganzen 4 Thaler beträgt.

Die erste Hälfte dieses Werkes ist bereits erschienen und zu dem Subscriptionspreise von 2 Thlr. zu beziehen; die zweite Hälfte desselben wird bis Ende Oktober d. J. zu dem gleichen Preise ausgegeben werden.

Indem ich die Kreis-Einsassen und insbesondere die Dominien, Polizei- und Ortsbehörden auf das inhaltreiche und nützliche Werk aufmerksam mache, bemerke ich, daß Subscriptions-Anmeldungen in meinem Amte bis zum 15. Juli c. entgegen genommen werden.

Neustadt, den 30. Juni 1864.

Der Königliche Landrath.

In der Nacht vom 28. zum 29. v. Mts. sind dem Gärtner Franz Pöche in Wackenau mittelst gewaltsamen Einbruchs

1 Burnus von blauem Tuch mit Hornknöpfen, Sammetfragen und mit weißer und blauer Leinwand gefüttert; 2 graue Wollröcke mit schwarzen Knöpfen; 1 graue Wollweste; 1 blaue Tuchjacke; 1 Paar braune und 1 Paar graue wollene Brinkleider; 1 schwarze Mütze; 1 schwarzseidenes, 1 roth und grünseidenes und 1 blauseidenes Halstuch; 3 schwarze Weibermützen mit schwarzem Bande; 9 Hauben mit weißer Schnur; 2 Florhauben mit blau und resp. weißseidenem Bande; 1 schwarzer Tuchspenser mit Sammetfragen; 1 schwarzes Orleanskleid; 1 braungeblumtes Kattunkleid; 1 schwarz und weißgeblumtes Kleid; 1 blaues Kleid mit grünen Blumen; 1 Stepprock mit braunen und blauen Blumen und rothem Futter; 1 Stepprock mit gelben Blumen und weißem Futter; 2 schwarze Orleans-Schürzen; 2 blaue Orleans-Schürzen; 2 hellblaue und 2 rothe Kattun-Schürzen; 2 blaue gefärbte Schürzen; 1 roth- und braungegitterter Wollüberzug; 1 weißes flächsenes Betttuch; 4 Paar weiße Strümpfe; 3 flächsene Handtücher; 4 feine Männerhemden; 3 feine flächsene Frauenhemden; ein braunes Orleans-Leibchen mit grün und weißem Bande; 1 Paar schwarze Schuhe; 1 blaugedrucktes Tischtuch mit gelben Blumen; 1 grün- und schwarzwollenes Shawl; 1 blau- und rothkarrirtes Wolltuch; 1 braunes Wolltuch mit grünseidenen Blumen; 2 rothe Purpurtücher; 2 braune Tücher mit weiß und grüner Kante; 1 gelbes Wolltuch mit Fransen; 2 weiße Taschentücher, 1 weißes Vorhemdchen und 10 Heiligenbilder und 1 Impfstoff des Sohnes Johann gestohlen worden.

Den Polizei- und Ortsbehörden und den Königlichen Gensdarmen des Kreises gebe ich hiervon zur sofortigen Ermittlung der Diebe und der gestohlenen Sachen Kenntniß.

Neustadt, den 1. Juli 1864.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Bekanntmachung.

Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preussische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preussischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direkt auf die Preussische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den im Auslande sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preussische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preussische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preussische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterexpedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thlr. von Absendern im Auslande an das Preussische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werthdeclarations frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feld-Post weitergehandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feld-Post-Briefes durch jene Vermittlung davon Gebrauch macht, die Sendung an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 27. Juni 1864.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt eine Erhöhung des Porto für Briefe: nach und aus den Australischen Colonien Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, bei Beförderung derselben über England und vermittelt Britischer Dampfschiffe, wie folgt ein:

für frankirte Briefe nach Victoria etc. auf $14\frac{1}{4}$ Sgr.
für unfrankirte Briefe aus Victoria etc. auf 16 Sgr.

im einfachen Saße.

Gleichzeitig ermäßigt sich das Porto für Briefe nach und aus Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung derselben über England mit Privatschiffen und zwar:

für frankirte Briefe nach Australien etc. auf $7\frac{1}{2}$ Sgr.
für unfrankirte Briefe aus Australien etc. auf $9\frac{1}{2}$ Sgr.

im einfachen Saße.

Die Briefe unterliegen bei der einen, wie bei der anderen Beförderungsweise auch ferner dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Hafenpunkte.

Berlin, den 25. Juni 1864.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung.

Ende Mai d. J. ist in Pommerwisch einem unbekanntem Bettler eine Reichselkette als muthmaßlich gestohlen abgenommen worden. Der unbekanntete Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu melden.

Neustadt, den 22. Juni 1864.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Diejenigen Herren Ortsverwalter des Kreises, welche gegen die bestehende Vorschrift unterlassen haben, die gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Zu- und Abganglisten für das 1. Semester d. J. sich herausstellenden Mehr-Zugänge mit der Steuer pro Juni zur Kasse abzuführen, werden an die Einzahlung dieser Beträge mit der Steuer pro Juli, bei Vermeldung deren zwangswweisen Einzahlung von dem Ortsverwalter hierdurch erinnert.

Auch wird erwartet, daß diejenigen Herren Lehrer, welche die Pensions-Beiträge pro 1864 noch rückständig sind, dieser Verpflichtung durch Einsendung der Beiträge sofort nachkommen.

Neustadt, den 28. Juni 1864. Königliche Kreis-Steuer-Kasse. K r a k a u.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

J. Bernard	- Pfd	28 Loth Brot und 16 Loth Semmel.	H. März	1 Pfd.	2 Loth Brot und 17 Loth Semmel
L. Bureppf	1 "	4 " " " 17 " "	H. Mlesko	1 "	" " " " 18 " "
M. Czichon	1 "	" " " " " " "	H. Mocha	1 "	" " " " 20 " "
F. Gerlich	1 "	4 " " " " " "	H. Preis	1 "	" " " " 17 " "
H. Jäschke	1 "	5 " " " " " "	C. Schneider	" "	" " " " 18 " "
J. Klose	- "	26 " " " " " "	W. Schwangerl	" "	" " " " 19 " "
H. Kossubek	1 "	4 " " " " " "	G. Schwangerl	1 "	4 " " " 19 " "
H. Lampart	1 "	8 " " " " " "	J. Thiel	1 "	10 " " " 21 " "

Ober-Glogau, den 27. Juni 1864. Der Magistrat.

In Jülich verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Witt	1 Pfd.	12 Loth Brot und 22 Loth Semmel.	Em. Kötter	1 Pfd.	12 Loth Brot und 22 Loth Semmel
L. Gornig	1 "	15 " " " " 21 " "	J. Reimann	1 "	12 " " " " 22 " "
J. Hohaus	1 "	10 " " " " 21 " "	Aug. Spottke	- "	" " " " 20 " "
Joh. Irmer	1 "	12 " " " " 21 " "	Andr. Thienel	1 "	10 " " " 21 " "

Jülich, den 28. Juni 1864. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 28. Juni 1864.			Ober-Glogau, den 24. Juni 1864.			Jülich, den 27. Juni 1864.		
		Höchst. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchst. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchst. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	2 5 -	2 2 6	2 - -	2 3 -	2 2 -	2 - -	2 5 -	2 2 6	2 - -
2.	Roggen	1 23 -	1 21 -	1 19 -	1 18 -	1 16 -	1 14 -	1 18 -	1 16 -	1 15 -
3.	Gerste	1 12 -	1 10 6	1 9 -	1 13 -	1 12 -	1 10 -	1 10 -	1 8 -	1 6 -
4.	Hafer	1 8 6	1 7 3	1 6 -	1 7 -	1 5 -	1 - -	1 7 6	1 4 -	1 2 6
5.	Erbsen	- - -	2 3 6	- - -	2 2 -	2 1 -	2 - -	- - -	2 - -	- - -
6.	Kartoffeln	- - -	26 8	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
7.	Heu pro Centner	1 20 -	1 17 -	1 14 -	1 10 -	1 6 -	1 - -	1 15 -	1 12 6	1 10 -
8.	Stroh pro Schock	4 15 -	4 7 6	4 - -	4 15 -	4 10 -	4 - -	- - -	- - -	- - -

Redaktion: Das Landraths-Amt.

A n z e i g e r.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Termine den 5. Juli 1864 Vormittags 10 Uhr werden vor dem hiesigen Rathhause drei Kalben, eine rothbraune Kuh, ein brauner Hengst (Fohlen), gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Ober-Glogau, den 20. Juni 1864.
Königliche Kreis-Gerichts-Commission.
Erster Bezirk.

Aus der Stammheerde zu Enderödorf bei Zuckmantel in Destr.-Schlesien, deren Wolle (incl. Lämmer durchschnittlich 2 Pfund vom Stück) mit 150 Rblr. pro Zollcentr. verkauft werden, sind als entbehrlich 50 Stück Mutterschaafe und 50 Stück Schöpfe zu verkaufen.

Auktion.

In der auf der Töpfergasse hieselbst, an der Heidrich'schen Brauerei belegenen gerichtlichen Pfandkammer werden die Schuhmacher Joseph Schulte'schen Nachlasses, bestehend in Möbeln, Kleidern, Schuhwerk etc.

am 5 Juli c. Vorm. von 10 Uhr ab öffentlich meistbietend versteigert werden.
Neustadt, den 27. Juni 1864.

Beinlich.

300 Stück Schafe (Brackvieh), größtentheils zur Zucht geeignet, sind in kleineren und größeren Partien jederzeit auf dem Dominium Moschen zu haben.

Das Wirthschafts-Amt.
Hierzu eine Beilage.

30 tüchtige Maurergesellen

sowie auch Steinbrecher und Tagelöhner finden beim Bau der Gogoliner Kalköfen, bei gutem Lohne dauernde Beschäftigung.

Seidel, Maurermeister in Krappitz.

Bekanntmachung.

Auf der Chaussee unweit Schweinsdorf ist von einem Reisenden ein Porte-Monnaie mit Geld gefunden und an uns abgegeben worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, das Porte-Monnaie nebst Geld in unserem Polizei-Bureau in Empfang zu nehmen.

Neustadt, den 30. Juni 1864.

Die Polizei-Verwaltung.

Meine Restauration habe ich von heute ab in das Haus des Herrn Schornsteinfegermeister Meßner auf der Schloßstraße — „alte Post“ — verlegt, und bitte meine verehrliche Kundschaft, mir das bisher geschenkte Vertrauen auch ferner zu bewahren.

B. Schneider.

Eine Besitzung in Ober-Jastrzemb von 108 $\frac{1}{2}$ Morgen gutem Boden nebst neuen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, vollständiger Erndte und Inventar ist mit 2500 Thlr. Anzahlung zu verkaufen, und wollen sich Selbstkäufer an Herrn Moriz Adler in Sobrau P/Schl. wenden.

Ein Knabe, welcher Büchsenmacher lernen will, findet ein Unterkommen bei
Wolff,
Büchsenmacher.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Druck und Verlag von H. Naupach.